

Satzung und Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Ottrau

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. I. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ottrau in ihrer Sitzung am 22.06.2023 nachstehende Satzung und Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat beschlossen.

Neufassung der Satzung und Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Ottrau

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat Ottrau

1. Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1 In der Gemeinde Ottrau wird ein Seniorenbeirat eingerichtet.
 - 1.2 Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ottrau, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
 - 1.3 Kommunale Mandatsträger sollen nicht dem Seniorenbeirat angehören.

2. Der Seniorenbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen sowie bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen für Senioren
 - 2.2 Die gemeindlichen Körperschaften sollen vor Entscheidungen von besonderer Bedeutung für Seniorinnen und Senioren den Seniorenbeirat anhören.

3. Der Seniorenbeirat besteht aus freiwillig und ehrenamtlich tätigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Ottrau.
4. Der Seniorenbeirat wird für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung bestellt.
5. Konstituierung und weitere Sitzungen
 - 5.1 Die Einladung zur jeweils ersten Sitzung des Seniorenbeirates erfolgt durch den Bürgermeister durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ottrau.
 - 5.2 In seiner ersten Sitzung wählt der Seniorenbeirat aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in, eine/n Schriftführer/in und bis zu fünf Beisitzer/innen.
 - 5.3 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
 - 5.4 Der Seniorenbeirat trifft so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder verlangt. Der Seniorenbeirat kann zur Erledigung seiner Aufgaben die Mitarbeit der Gemeindebediensteten in Anspruch nehmen.
 - 5.5 Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss im Einzelfall ausgeschlossen werden.
 - 5.6 Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung. Sie/er stellt die Tagesordnung auf und lädt die Mitglieder des Seniorenbeirates schriftlich zu den Sitzungen ein. Sie/Er vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Gemeindevorstand und führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus, wobei sie/er sich der Hilfe weiterer Mitglieder bedienen kann.
 - 5.7 Im Übrigen kann der Seniorenbeirat nach eigenem Ermessen seine inneren Angelegenheiten intern regeln.

